

Liebe Nachbarn,

auf Bitte des Vorstands der IG Hahnwald e.V. hat Frau Monika Ross-Belkner (Bewohnerin im Hahnwald und Mitglied im Rat der Stadt Köln) am 10.05.2020 (per Email) einen Fragenkatalog zum o.g. Thema an Herrn Peschen, Leiter des Umweltamts der Stadt Köln, eingereicht.

Mit Schreiben vom 12.05.2020 (per Email) nahm Herr Peschen, wie nachfolgend Stellung hierzu:

1. In welchem Gesetz wurden wann die besagten Grenzwerte nach unten verschärft?

Mit den Allgemeinverfügungen werden Bestimmungen des vorbeugenden Bodenschutzes gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und des Wasserhaltsgesetzes (WHG) umgesetzt. Als Bewertungsgrundlage werden die auf der Seite des Landesumweltamtes veröffentlichten Werte (Bewertungsmaßstäbe für PFC-Konzentrationen für NRW) herangezogen. Diese wurden mit der Änderung -Ableitung von Geringfügigkeitsschwellen für das Grundwasser Per- und Polyfluorierte Chemikalien vom 28.07.2017 aktualisiert. Verordnungen und Regelungen zur Einschränkungen für die Nutzung und zum Umgang mit PFC und PFC-haltigen Stoffen mit den entsprechenden Aktualisierungen (Reach-Verordnung EU, POP-Konvention, Gefahrstoffverordnung, etc.) sind dem Text Allgemeinverfügung zu entnehmen.

Des Weiteren hat die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Dezember 2018 eine Neubewertung zu gesundheitlichen Risiken durch einzelne PFC in Lebensmitteln vorgenommen und reduziert die tolerierbare Schadstoffaufnahme um das 80 fache.

2. Wo genau in Hahnwald, Immendorf und Rondorf wurden Proben genommen, wann und wie oft und wie waren genau die Ergebnisse dieser Messungen?

Die Probenentnahmen und Analysen werden von Seiten der jeweiligen Ordnungspflichtigen in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln beauftragt. Für den Bereich im Hahnwald sind insgesamt 7 Probennahmenstellen relevant. Die Beprobung findet je nach Lage in der Fahne in einem viertel- bis einjährigen Rhythmus statt. Im Bereich der AV- Hahnwald liegen die aktuellsten vorliegenden Analysen für den Süden von Hahnwald bei 0,697 µg/l Summe PFC und aus dem Bereich des Forstbotanischen Gartens bei 0,334 µg/l. Für den Bereich im Immendorf /Rondorf wird die Fahne nördlich der Kerkrader Str. durch 27 Messstellen überwacht. Nördlich der Immendorfer Seen sind aktuell maximale Gehalten an Summe PFC in Höhe von 5,78 µg/l und im zentralen Bereich in Rondorf bis 2,3 µg/l nachgewiesen.

3. Welches Institut hat die Proben und Messungen vorgenommen?

Die Probennahme erfolgt durch zertifizierte Probennehmer nach standardisierten Verfahren. Die chemische Bestimmung der PFC erfolgt ausschließlich durch akkreditierte Labore nach fest vorgeschriebener Verfahren bzw. anerkannter Methodik. Die Proben wurden für Immendorf/Rondorf durch das Labor Dr. Nowak GmbH & CoKG, 28870 Ottersberg und für Hahnwald durch das Labor Eurofins GmbH in Wesseling entnommen und analysiert.

4. Nach welchen Kriterien wurden die Grenzen für die Untersagung in diesen Stadtteilen gezogen?

Die Grenze für die Untersagung wurde bei einer Konzentration der Summe an PFC im Grundwasser oberhalb von 0,1 µg/l gezogen.

5. Wie gehen Nachbargemeinden mit dem Tatbestand von PFT im Grundwasser um? PFT im Löschschaum wurde bis 2006 allgemein verwendet.

In der Stadt Düsseldorf wurde bei vergleichbaren Sachverhalten ebenfalls die erlaubnisfreie Nutzung des Grundwassers durch Allgemeinverfügungen untersagt.

6. Wie können gemäß Ziffer 6 der Verfügung Betroffene, die Unbedenklichkeit der Grundwassernutzung nachweisen? Ist hier eine chem. Analyse des geförderten Wassers beizubringen? Können hier Filter vor Ausbringung zur Anwendung kommen? Oder welche andere Nachweise kommen hier in Betracht?

Der Nachweis einer Unbedenklichkeit der Grundwassernutzung wird i.d.R. nur an den Randbereichen der Grundwasserverunreinigungen als sinnvoll erachtet. Die PFC-Verunreinigung bewegt sich mit dem Grundwasser von Süden nach Norden in Richtung auf das Wasserwerk Hochkirchen. Im zentralen Bereich dieser Fahne sind die Werte konstant hoch. Nur an den Rändern östlich und westlich der Fahne können die Gehalte geringen Schwankungen unterliegen. Eine einzelne Messung reicht demzufolge nicht aus. Hier muss über einen längeren Zeitraum das Grundwasser mindestens einmal jährlich untersucht werden. Ja, grundsätzlich besteht die Möglichkeit einer Aufbereitung des geförderten Grundwassers durch eine Reinigung des verunreinigten Grundwassers über einen entsprechend dimensionierten Aktivkohlefilter. Hiervon wird aber aufgrund des Aufwandes und der Kosten (bis zu mehrere hundert Euro) für Installation, Wartung und regelmäßigem Filtertausch dringend abgeraten, da diese in keinem sinnvollen Verhältnis zu einer Nutzung des Stadtwassers für Bewässerungszwecke stehen.

7. Ziffer 6 der Verfügung: auf Antrag kann die Benutzung erlaubt werden? Ist diese Beantragung und Erlaubnis dann kostenpflichtig? Wenn ja, wie hoch?

Nein, der Antrag einer erlaubnisfreien Nutzung des Grundwassers ist nicht gebührenpflichtig. Die für den Ausnahmeantrag erforderlichen Messungen bezüglich der Grundwasserqualität auf PFC sind sehr wohl kostenpflichtig, da die Probenahme und chemische Untersuchung vom Antragsteller durch eine akkreditierte Untersuchungsstelle veranlasst und bezahlt werden müssen. Für eine Probennahme und Bestimmung der PFC im Grundwasser wird inklusive Anfahrt mit rd. 200,-- bis 250,-- Euro zu rechnen sein.

8. Welche Schäden entstehen durch die Verwendung von ggfs. PFT-kontaminierten Grundwassers? Gibt es hier exakte wissenschaftliche Erkenntnisse? Oder gibt es hier nur Vermutungen? Die Tatsache, dass das Grundwasser ggfs. PFT-belastet ist, ist seit ca. 10 Jahren bekannt. Bisher sind Schäden allerdings nicht bekannt!!!

Die Auswirkungen der PFC auf das Ökosystem Boden bzw. den Menschen sind bisher unzureichend und noch nicht abschließend untersucht. Die Verfügung besitzt einen präventiven, d. h. vorbeugenden Charakter. PFC -insbesondere die toxischen Einzelverbindungen von PFOA und PFOS, die auf Grund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften besitzen, reichern sich im Boden an und sind somit in besonderem Maße geeignet schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen. Diese Sekundärschäden würden zeitversetzt wieder ins Grundwasser versickern und eine vollständige Sanierung verzögern oder über die Pflanzen ggf. in die Nahrungskette gelangen. In Düsseldorf wurden in einem vergleichbaren Fall Lebensmittelproben untersucht, bei dem der Schadstofftransfer vom Boden in die Pflanze und die Anreicherung in Nutzpflanzen belegt worden ist.

Die akute Toxizität beider Stoffe wird laut der Stellungnahme 0004/2009 des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 11.09.2008 zwar als gering eingeschätzt. Die toxikologisch kritischen Eigenschaften sind aber nach dieser Stellungnahme für beide Stoffe in der langen Persistenz im menschlichen Organismus zu sehen. Nach entsprechend durchgeführten Tierversuchen werden sie als fortpflanzungsgefährdend eingestuft und stehen im Verdacht, oberhalb einer bestimmten Dosis kanzerogen zu sein.

Im Mai 2009 wurde PFOS von der Stockholmer Konvention in die Liste der zu beschränkenden Stoffe aufgenommen. Die Stockholmer Konvention, auch POP-Konvention, ist eine Übereinkunft von völkerrechtlich bindenden Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe (engl. persistent organic pollutants, POPs).

9. Wer ist Verursacher dieser PFT-Belastung? Welcher Erkenntnisse gibt es hier? Sind hier Schadensersatzforderungen möglich?

Die Ursache ist auf den Einsatz von Feuerlöschschäumen zurückzuführen. Solche Schaummittel werden vor allem bei Flüssigkeitsbränden und bei Feuerlöschübungen eingesetzt (z. B. von Ölen, Kraftstoffen und anderen leicht brennbaren Flüssigkeiten). Für die beiden linksrheinischen Belastungsfahnen wurden die Quellen und Sanierungsverantwortlichen ermittelt. Für die Fahne Hahnwald konnte als Verantwortliche Firma Shell Oil GmbH Werk Godorf und für die westliche Fahne in Immendorf /Rondorf die Firma Basell Polyolefine GmbH ermittelt werden. Zusammen mit den jeweiligen Verantwortlichen und der Bezirksregierung Köln wird an der Sanierung gearbeitet, d. h., man arbeitet an der Entfernung der Schadstoffe aus dem Boden und Grundwasser.

An beiden Standorten wird das Grundwasser bereits in einer Behandlungsanlage gereinigt. Abnehmende PFC-Konzentrationen im Abstrom der Sanierungen belegen bereits beginnende Sanierungserfolge. Der Umgang und Einsatz dieser Löschschäume entsprach dem damaligen Stand der Technik. Ob zivilrechtlich Schadensersatzforderungen gelten gemacht werden können, bedarf weiterer Prüfungen.

Mit nachbarschaftlichen Grüßen

Jan Rolff

(Vorsitzender IG Hahnwald e.V.)